



Eckpunkte für den Vollzug der Sicherungsverwahrung

Arbeitsgruppe Sicherungsverwahrung Berlin-Brandenburg

5. Januar 2011

Im April 2010 sind die Senatorin für Justiz des Landes Berlin, Frau von der Aue, und der Minister der Justiz des Landes Brandenburg, Herr Dr. Schöneburg, übereingekommen, eine länderübergreifende Arbeitsgruppe zur Erarbeitung von Eckpunkten für die Neugestaltung des Vollzugs der Sicherungsverwahrung einzurichten. Zu Mitgliedern dieser Arbeitsgruppe wurden langjährig forensisch tätige Psychiater berufen, ferner in der Straftäterbehandlung und im Justizvollzug erfahrene Psychologinnen und Psychologen. Hinzu kamen die in der Senatsverwaltung für Justiz und im Ministerium der Justiz für den Vollzug der Sicherungsverwahrung zuständigen Mitarbeiterinnen sowie ein Mitarbeiter der JVA Tegel. Die gerichtliche und rechtsanwaltliche Praxis wurde durch einen Vorsitzenden Richter am Landgericht und einen Rechtsanwalt repräsentiert. Die Arbeitsgruppe wurde von den beiden Leitern der Abteilungen Justizvollzug der Senatsverwaltung für Justiz und des Ministeriums der Justiz geleitet. Die Sitzungen der Arbeitsgruppe fanden im - in der Regel monatlichen - Wechsel in Berlin und Brandenburg statt, wobei auch die für den Vollzug der Sicherungsverwahrung zuständige JVA Tegel und das Krankenhaus des Maßregelvollzugs in Berlin aufgesucht und Gespräche mit den Leitungen und Mitarbeitern dieser Einrichtungen geführt wurden.

Die Arbeitsgruppe hat zunächst die rechtliche Ausgangslage unter Berücksichtigung der gesetzlichen Entwicklung und der maßgeblichen Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und des Bundesverfassungsgerichts, aber auch die tatsächliche Situation des Vollzugs der Sicherungsverwahrung in Berlin und Brandenburg in den Blick genommen, um eine Vorstellung von der künftigen Größe und Struktur der Gruppe der Sicherungsverwahrten in beiden Ländern zu gewinnen.

Zur rechtlichen Ausgangslage

In seinem Urteil vom 17. Dezember 2009 (Individualbeschwerde Nr. 19359/04) hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) festgestellt, dass die rückwirkende Anwendung des § 67 d Absatz 3 StGB gegen die Europäische Menschenrechtskonvention verstößt. Gegen den Beschwerdeführer, einen mehrfach vorbestraften Gewaltverbrecher, war 1986 die Sicherungsverwahrung angeordnet. Zu diesem Zeitpunkt war sie bei Erstanordnung noch auf eine Höchstfrist von zehn

Jahren begrenzt. Nachdem die Höchstgrenze 1998 aufgehoben wurde, war der Beschwerdeführer seit dem Jahr 2001 der unbefristeten Vollstreckung der Sicherungsverwahrung unterworfen. Hierin sieht der EGMR einen Verstoß gegen das Recht auf Freiheit in Art. 5 EMRK und einen Verstoß gegen das Rückwirkungsverbot in Art. 7 EMRK. Auch wenn der EGMR sich nicht unmittelbar mit der Frage des Vollzuges der Sicherungsverwahrung auseinandersetzt, bleibt sein Urteil nicht ohne Auswirkung auf diese Frage. Insbesondere die Feststellung des Gerichtshofes, dass die Sicherungsverwahrung in Deutschland wie Straftat vollzogen werde, zwingt zu einem Nachdenken darüber, wie - unabhängig von den Voraussetzungen ihrer Anordnung nach dem materiellen Strafrecht - dem Maßregelcharakter in Zukunft besser Rechnung zu tragen ist.

Auch das Bundesverfassungsgericht (BVerfG, Urteil vom 5. Februar 2004 - 2 BvR 2029/01 -) hat dargelegt, dass dem Maßregelcharakter der Sicherungsverwahrung durch einen privilegierten Vollzug Rechnung getragen werden muss, so wie er durch die rechtlichen Rahmenbedingungen der §§ 131 bis 134 StVollzG vorgezeichnet wird und soweit sich dies mit den Belangen der Justizvollzugsanstalten verträgt.

Doch es geht nicht nur darum, bessere Unterbringungsbedingungen für die Verwahrten zu schaffen, vielmehr kommt es auch darauf an, die gesetzlichen Regelungen für den Vollzug so auszugestalten, dass eine realistische Chance auf eine Entlassung besteht, um so einem weiteren Anstieg der Anzahl der Sicherungsverwahrten entgegenzuwirken.

Ein solcher kontinuierlicher Anstieg ist seit den neunziger Jahren des vorigen Jahrhunderts zu beobachten. Befanden sich in Berlin 1998 10 Personen in dieser Maßregel, waren es 2005 bereits 20 Personen und am 1. Dezember 2010 42 Personen.

Noch in den siebziger und achtziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts schien die Sicherungsverwahrung als kriminalpolitisches Instrument weitgehend ausgedient zu haben. Regelmäßig rund 10 Sicherungsverwahrte befanden sich zu dieser Zeit in Berlin in der Maßregel. Die Zehnjahresgrenze bei der erstmaligen Anordnung der Maßregel führte regelhaft zur Entlassung der Verwahrten über den offenen Vollzug.

Die Renaissance der Maßregel seit den neunziger Jahren ist nicht zuletzt durch eine Änderung des kriminalpolitischen Klimas und eine damit einhergehende Gesetzgebung bewirkt worden, welche zu einer kontinuierlichen Herabsetzung der Anordnungsvoraussetzungen geführt hat. Als wesentliche Wegmarken sind hier zu benennen:

Das Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten vom 28. Januar 1998 (BGBl. I S. 160) ließ die Begrenzung der erstmaligen Sicherungsverwahrung auf 10 Jahre entfallen und ermöglichte auch rückwirkend eine Sicherungsverwahrung von unbestimmter Dauer.

Das Gesetz zur Einführung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3344) ermöglichte es dem Gericht, die Sicherungsverwahrung schon dann vorzubehalten, wenn nicht mit hinreichender Sicherheit feststellbar ist, ob eine Gefährlichkeit des Täters für die Allgemeinheit gegeben ist.

Das Gesetz zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1838) führte erstmals die Möglichkeit ein, auch ohne vorherige Verhängung im Strafurteil nach der Strafverbüßung die Maßregel der Sicherungsverwahrung anzuordnen.

Schließlich schuf das Gesetz zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung bei Verurteilungen nach Jugendstrafrecht vom 8. Juli 2008 (BGBl. I S. 1212) sogar für jugendliche Straftäter die Möglichkeit der nachträglichen Anordnung von Sicherungsverwahrung, allerdings beschränkt auf voraufgegangene Verurteilungen zu einer Jugendstrafe von mindestens sieben Jahren wegen schwerer Verbrechen.

Für Brandenburg und die anderen neuen Länder wurde im Einigungsvertrag bewusst auf die Einführung der Sicherungsverwahrung verzichtet. Erst durch das Gesetz zur Rechtsvereinheitlichung der Sicherungsverwahrung vom 16. Juni 1995 (BGBl. I S. 818) veränderte sich dieser Rechtszustand in der Weise, dass die Sicherungsverwahrung auch hier angeordnet werden kann, allerdings zunächst im Wesentlichen noch beschränkt auf nach dem 1. August 1995 begangene Taten.

Das Gesetz zur Reform der Führungsaufsicht und zur Änderung der Vorschriften über die nachträgliche Sicherungsverwahrung vom 13. April 2007 (BGBl. I S. 513) erstreckte schließlich die Möglichkeit der Anordnung nachträglicher Sicherungsverwahrung auch auf solche Verurteilungen im Beitrittsgebiet, in denen die originäre Sicherungsverwahrung wegen der vorstehend genannten zeitlichen Grenze aus rechtlichen Gründen nicht hatte angewendet werden können.

Zur aktuellen Situation des Vollzuges der Sicherungsverwahrung in Berlin und Brandenburg

Aktuell sind nicht nur 42 Sicherungsverwahrte (ausschließlich Männer) in der JVA Tegel untergebracht. 54 Strafgefangene, bei denen das Gericht Sicherungsverwahrung anordnete, haben diese noch nicht angetreten, sie verbüßen in der JVA Tegel eine Freiheitsstrafe. Es ist damit zu rechnen, dass diese Strafgefangenen mehrheitlich die Maßregel antreten werden und im Verlauf der nächsten Jahre die Zahl der Verwahrten weiter ansteigen wird. Auch wenn das Urteil des EGMR voraussichtlich dazu führen wird, dass Parallelfälle im Laufe der nächsten Dekade sukzessive entlassen werden, wird die Anzahl jener Menschen, gegen die die Maßregel erstmalig angeordnet wird, diejenige der aus der Maßregel Entlassenen überschreiten. Denn der Anteil von Sicherungsverwahrten, die aufgrund einer hinreichend positiven Legalprognose entlassen werden können, ist nach derzeitigen Erkenntnisstand eher gering.

Im Land Brandenburg ist - wegen der hier erst seit 1995 bestehenden Anordnungsmöglichkeiten - die Zahl der aktuell Sicherungsverwahrten noch sehr gering. Es handelt sich um acht Verwahrte, von denen sich einer aufgrund nachträglicher Anordnung in der Sicherungsverwahrung befindet. Nach der Zahl der Inhaftierten mit vorgemerakter Sicherungsverwahrung ist bis zum Jahre 2020 mit einem Anstieg auf bis zu 20 Verwahrte in diesem Bundesland zu rechnen.

Die bundesrechtlichen Rahmenbedingungen werden an dieser Situation substantiell nichts ändern. Wenngleich das am 1. Januar 2011 in Kraft tretende Gesetz zur Neu-

regelung des Rechts der Sicherungsverwahrung und zu begleitenden Regelungen davon ausgeht, dass die nachträgliche Sicherungsverwahrung entfallen wird, ist jedenfalls nicht mit einem Rückgang der Sicherungsverwahrung und der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung insgesamt zu rechnen. Die materiellen Voraussetzungen für die Anordnung der Sicherungsverwahrung sind nämlich nach wie vor weit. Zwar wird es nicht mehr dazu kommen, dass lediglich wegen Eigentums- oder Vermögensdelikte Verurteilte mit der Anordnung der Sicherungsverwahrung zu rechnen haben. Im Bereich der Sexual- und Gewaltkriminalität, die schon heute den ganz überwiegenden Teil der der Verwahrung zugrunde liegenden Delikte ausmacht, werden jedoch die Taten, die in Zukunft zur Anordnung der Sicherungsverwahrung werden führen können, nur noch im oberen Bereich der mittleren Kriminalität angesiedelt sein müssen. Hinzu kommt die Ausweitung des Anwendungsbereichs der vorbehaltenden Sicherungsverwahrung. Welche Auswirkungen dies auf die Zahl der Sicherungsverwahrten hat, lässt sich gegenwärtig nicht genau abschätzen. Wahrscheinlich ist aber ein nochmaliger Anstieg der Unterbringungszahlen.

Vor diesem Hintergrund hält die Arbeitsgruppe eine Neuausrichtung des Vollzugs der Sicherungsverwahrung für erforderlich, die auch den vorangehenden Vollzug der Freiheitsstrafe einschließt. Hierzu hat sie einmütig die nachfolgenden Grundsätze und Eckpunkte erarbeitet.

A. Grundsätze

- I. Eine mit den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte konforme rechtliche und tatsächliche Neuausrichtung des Vollzugs der Sicherungsverwahrung schließt den vorangehenden Vollzug der Freiheitsstrafe ein.**

Es reicht nicht aus, allein den Vollzug der Sicherungsverwahrung einer Neuregelung zuzuführen. Es widerspricht sowohl dem Sinn der Strafe als auch dem Sinn der Maßregel der Besserung (!) und Sicherung, mit der Behandlung erst mit dem Antritt der Sicherungsverwahrung zu beginnen. Der Strafvollzug muss sich der zu Freiheitsstrafe mit im Anschluss daran angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung Verurteilten

so früh wie möglich annehmen, um den Antritt der Maßregel zu vermeiden. Das bedeutet nicht zwangsläufig, dass diese Strafgefangenen grundsätzlich andere Maßnahmen erfahren müssen als die übrigen Strafgefangenen. Allerdings muss der Strafvollzug in die Lage versetzt werden, auf diese Klientel einen besonderen Fokus zu richten um im Zweifel flexibel auf einen veränderten Behandlungsbedarf reagieren zu können, zumal Fehlentscheidungen für diese Klientel wesentlich schwerwiegendere Auswirkungen haben können als beim Vollzug zeitiger Freiheitsstrafen.

Daraus folgt: Auch bei der Erarbeitung der landesrechtlichen Strafvollzugsgesetze ist die Sicherungsverwahrung in den Blick zu nehmen. Dies schließt notwendige Sonderregelungen für Verurteilte mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung ein.

II. Die Vollstreckung der Freiheitsstrafe muss bei Verurteilten mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung vom Tag der Aufnahme in den Strafvollzug an auf die Vermeidung der Vollstreckung der Sicherungsverwahrung ausgerichtet sein.

Bei Verurteilten mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung bedarf es wegen der unterstellten oder möglichen über die Strafvollstreckung hinausweisenden Gefährlichkeit eines intensivierten Behandlungsbemühens, dem gerade bezogen auf eine nicht selten festzustellende reduzierte Behandlungsbereitschaft dieser Klientel durch besondere Verfahrensvorgaben für die Strafvollstreckung Rechnung zu tragen ist. Um dem strafvollzuglichen Resozialisierungsgebot Rechnung zu tragen, aber auch um Verurteilte mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung zu motivieren, sich während der Strafvollstreckung auf einen Behandlungsprozess einzulassen, ist die Vollzugsplanung an der verhängten Freiheitsstrafe auszurichten. Das Sonderopfer, das dem Verwahrten durch den Vollzug der Sicherungsverwahrung auferlegt wird, erhält seine Legitimation auch und gerade durch eine auf Vermeidung der Vollstreckung der Sicherungsverwahrung ausgerichtete Gestaltung der (vorangehenden) Strafvollstreckung. Hierzu muss der Strafvollzug die Potentiale und Defizite der Verurteilten mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung unmittelbar nach Strafantritt eigenständig eruieren und alle vorhandenen und notwendigen Behandlungsangebote zeitlich aufeinander abgestimmt, fortlaufend kontrolliert und reflektiert so zur Anwen-

dung bringen, dass bei behandlungswilligen und behandlungsfähigen Strafgefangenen dieses Sonderopfer abgewendet werden kann. Der Vollzug ist gehalten auf die Behandlungswilligkeit und -fähigkeit hinzuwirken.

Besteht trotz aller notwendigen vollzuglichen Ressourcenanwendung eine Behandlungswilligkeit oder Behandlungsfähigkeit während der Strafvollstreckung nicht, so muss, wie das Bundesverfassungsgericht in der vorzitierten Entscheidung vom 5. Februar 2004 festgestellt hat, die Sicherungsverwahrung normativ und tatsächlich am Resozialisierungsgedanken ausgerichtet werden.

III. Ein der Menschenwürde verpflichteter, am Resozialisierungsgebot ausgerichteter Vollzug der Sicherungsverwahrung muss differenzierte, eigenständige Unterbringungsmöglichkeiten vorhalten.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat in seiner Entscheidung vom 17. Dezember 2009 die Notwendigkeit betont, dem besonderen Rechtscharakter der Sicherungsverwahrung als Maßregel der Sicherung und Besserung Rechnung zu tragen und diesen deutlich von der Vollstreckung von Freiheitsstrafen abzugrenzen.

Das Bundesverfassungsgericht fordert eine gegenüber dem Strafvollzug privilegierte Unterbringungsgestaltung für Sicherungsverwahrte. Das Strafvollzugsgesetz des Bundes gibt derzeit eine differenzierte Unterbringungsgestaltung nicht vor. Sicherungsverwahrte stellen sowohl bezogen auf ihre Sicherungserfordernisse als auch auf ihre individuellen Behandlungsbedürfnisse keine homogene Gruppe dar. Eine einheitliche Unterbringungsgestaltung bezogen auf die intern eingeräumten Freizügigkeiten und Behandlungsbedürfnisse verbietet sich. Einrichtungen des Sicherungsverwahrungsvollzugs müssen in den Unterbringungsbereichen baulich so gegliedert sein, dass eine behandlungsorientierte Binnendifferenzierung möglich ist. Darüber hinaus bedarf es solcher Einrichtungen, die im Rahmen eines Lockerungsprozesses eine zunehmende Außenintegration durch reduzierte Gewahrsamssicherung zulassen.

Einrichtungen für Sicherungsverwahrte sind so zu konzipieren, dass sie den räumlichen und behandlerischen Grundbedarf der Untergebrachten decken und eine vom Strafvollzug getrennte Vollstreckung möglich ist.

IV. Sicherungsverwahrten muss eine Partizipation am Angebotsspektrum des Strafvollzuges möglich sein.

Kann der verfassungsgerichtlich gebotenen privilegierten Vollzugsgestaltung im Sinne von vermehrten Freiräumen für eine individuellere Lebensgestaltung, bezogen auf die Hafttraumausstattung, den Besitz von persönlichen Gegenständen und Bekleidung sowie der Pflege von Hobbys hinter sichernden Mauern durch getrennte Einrichtungen am nachhaltigsten entsprochen werden, so muss gleichzeitig vermieden werden, dass die baulich getrennte Unterbringung vom Strafvollzug zu einer Benachteiligung führt.

Auf Grund der geringen Anzahl der Unterzubringenden könnte ein breitgefächertes Angebot, wie es derzeit in der JVA Tegel für Strafgefangene vorgehalten wird, in einer Einrichtung des Sicherungsverwahrungsvollzuges auf der „grünen Wiese“ nicht realisiert werden. Sofern Sicherungsverwahrte nicht auf ein in einer Einrichtung für ca. 75 Verwahrte ausgerichtetes Grundangebot beschränkt werden sollen, bedarf es der Nutzung von Angeboten des Strafvollzuges. Dies gilt vorrangig für die vielfältigen qualifizierten Arbeits- und Bildungsangebote sowie Freizeit- und Sportmaßnahmen. Eine bauliche Anbindung der ansonsten räumlich, organisatorisch und personell weitgehend eigenständigen Einrichtung des Sicherungsverwahrungsvollzuges an eine große Strafvollzugsanstalt mit breitem Behandlungsspektrum, insbesondere einem sozialtherapeutischen Angebot, wird unter Behandlungsgesichtspunkten und zur Vermeidung einer Isolation der Verwahrten für erforderlich angesehen.

B. Eckpunkte

Aus den vorangestellten Grundsätzen sind nachfolgende Eckpunkte abzuleiten:

- zur Vollzugsgestaltung bei Strafgefangenen mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung
- zur Unterbringung und Behandlung von Sicherungsverwahrten

I. Eckpunkte zur Vollzugsgestaltung bei Strafgefangenen mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung

1. Grundlage der Vollzugsplanung ist eine qualifizierte Eingangsdiagnostik durch ein spezialisiertes, multiprofessionelles Team.

Strafgefangene mit Sicherungsverwahrungsanordnung oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung sind, wie andere langstrafige Gefangene auch, einer standardisierten Eingangsdiagnostik zu unterwerfen. Hierzu sind in den Ländern Berlin und Brandenburg zentrale Einweisungs- bzw. Aufnahmeabteilungen eingerichtet. Ein vollzugserfahrenes Team von Psychologen, Sozialpädagogen und besonders qualifizierten Mitarbeitern des Allgemeinen Vollzugsdienstes erarbeitet innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Aufnahme dieser Gefangenen auf der Grundlage der Erkenntnisse der Eingangsdiagnostik eine individuelle Kriminalitätstheorie, stellt die individuelle Behandlungsnotwendigkeit und Behandlungsfähigkeit fest und spricht die notwendigen Behandlungsempfehlungen aus.

2. Vollzugsplanung im Sinne einer abgestimmten Maßnahmeplanung ist an der individuellen Behandlungsnotwendigkeit und Behandlungsfähigkeit der Strafgefangenen zu orientieren.

Es bedarf einer transparenten und verlässlichen Vollzugsplanung, die auf einen realistischen Entlassungszeitpunkt, der sich regelmäßig an den Möglichkeiten der Entlassung nach §§ 57, 57a StGB orientieren wird und auf erreichbare Zwischenziele abstellt. Dabei bedarf es der Flexibilität, auf mögliche behandlerische Fehlentwicklungen zu reagieren und die Vollzugsplanung entsprechend anzupassen. Das Behandlungsteam muss mit Blick auf die Zielerreichung in einem ständigen Dialog mit dem Inhaftierten stehen.

Bei Strafgefangenen mit angeordneter und vorbehaltener Sicherungsverwahrung handelt es sich um keine homogene Gruppe. Sie unterscheiden sich sowohl im Hinblick auf die Anlasstaten, in Bezug auf die zugrunde liegenden Problemkonstellationen als auch in ihren individuellen Handlungsmöglichkeiten. Dem muss mit individualisierten, abgestuften Behandlungszielen Rechnung getragen und mit spezifischen Behandlungsansätzen begegnet werden. Die Behandlungsansätze unterscheiden sich im Grundsatz nicht von jenen Methoden, die sich generell in der Straftäterbehandlung als wirksam

erwiesen haben und im Strafvollzug zur Anwendung kommen. Zu beachten ist aber, dass die hier in Rede stehende Klientel regelmäßig ein deutlich höheres Rückfallpotential für schwere Straftaten aufweist.

Es verbietet sich jede schematische Anwendung von Behandlungsmaßnahmen. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die Art der Maßnahme, auf den Zeitpunkt ihres Beginns und auf ihre Dauer. Generell bedeutet dies, dass der Vollzug eine breite Palette unterschiedlicher ambulanter und stationärer Behandlungsoptionen vorzuhalten hat, die von niedrighwelligen Beratungs- und Motivationsmaßnahmen bis zu komplexen sozial- und psychotherapeutischen Interventionen reichen müssen.

Eine wesentliche Behandlungsmaßnahme wird in der Regel die Sozialtherapie sein. Aber es ist nicht jeder Strafgefangene für die Unterbringung in einer solchen Einrichtung geeignet, sei es, dass er den Anforderungen intellektuell nicht gewachsen ist, sei es dass er von seinem Gesamtverhalten her die Arbeitsfähigkeit dieser Einrichtung gefährdet oder sei es, dass das Störungsbild mit deren Mitteln nicht bearbeitet werden kann. Deshalb wird es unterhalb, aber auch oberhalb der Sozialtherapie Maßnahmen geben müssen: Niederschwellige Angebote dienen dazu, den Gefangenen zur Aufnahme einer Behandlung zu motivieren oder ihm notwendige Grundkenntnisse zu vermitteln, um den Anforderungen der Sozialtherapie überhaupt gerecht werden zu können. Spezielle Angebote bis hin zu einzeltherapeutischen Maßnahmen müssen im Zweifel dann vorgehalten werden, wenn es um die Behandlung schwerster Störungsbilder geht. In einem - unter seinen Bedingungen verantwortbaren - Rahmen muss sich der Strafvollzug bei dafür geeigneten und insoweit behandlungswilligen Strafgefangenen auch in Richtung einer begleitenden medikamentösen Behandlung von schwersten Störungsbildern unter vollzugsärztlicher Regie öffnen. Zu beachten ist hierbei indes, dass die Grenze zum Maßregelvollzug nicht überschritten wird. Ist eine Behandlung letztlich nur dort sinnvoll möglich, ist die Verlegung in diesen Bereich anzustreben.

Die individuelle Ausrichtung der Behandlungsmaßnahmen umfasst auch, dass der Vollzug in geeigneten Fällen von der Möglichkeit von Vollzugslockerungen und der Verlegung in den offenen Vollzug Gebrauch macht.

Der Schaffung eines besonderen Unterbringungs- und Betreuungsbereichs für Strafgefangene, bei welchen SV angeordnet oder vorbehalten ist, bedarf es nicht. Vielmehr

braucht der Vollzug die Flexibilität, Gefangene ihren Behandlungsbedürfnissen entsprechend dort unterzubringen, wo der größtmögliche Behandlungserfolg zu erwarten ist.

Trotz bestehender Behandlungsnotwendigkeit und Behandlungsfähigkeit entspricht es den bisherigen vollzuglichen Erfahrungen, dass sich eine Teilmenge der Strafgefangenen mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung einer Behandlung verschließt. Aus fachlicher Sicht steht zu vermuten, dass insbesondere bei vorbehaltener Sicherungsverwahrung und der damit verbundenen unsicheren Perspektive eine eingeschränkte Bereitschaft der betroffenen Gefangenen bestehen wird, sich therapeutischen Interventionen zu öffnen. Hier ist die Praxis aufgefordert, aufbauend auf weiteren Erfahrungen Modelle wirksamer Intervention zu entwickeln.

3. Ein Behandlungscontrolling durch ein besonderes, den gesamten Prozess begleitendes Behandlungsteam ist zu gewährleisten.

Das Ziel der Resozialisierung und damit der Vermeidung der Sicherungsverwahrung wird umso eher zu erreichen sein, je stärker die Interventionen durch motivationsfördernde Rahmenbedingungen unterstützt werden. Dazu gehören eine unabhängig vom Ort der Unterbringung zu realisierende Behandlungs- und Betreuungskontinuität durch ein verlässliches Arbeiterteam. Über den gesamten Zeitraum der Strafvollstreckung sind Gefangene mit angeordneter oder vorbehaltender Sicherungsverwahrung eng durch eine Gruppe von Mitarbeitern im Sinne eines „casemanagements“ zu betreuen. Diese „casemanager“ überwachen den gesamten Vollzugsverlauf, reagieren auf alle vollzugsplanerischen Abweichungen, intervenieren bei Wartezeiten mit behandlungsfreien Leerläufen und koordinieren die Kommunikation und Kooperation der übrigen am Behandlungsprozess beteiligten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

4. Die Durchführung eines Behandlungskonsiliums unter Einbeziehung externer Fachkompetenz zu einem vollzugsplanerisch zu fixierenden Zeitpunkt, spätestens zur Hälfte der vollstreckten Freiheitsstrafe ist erforderlich.

Die diagnostischen und prognostischen Grundannahmen der Eingangsuntersuchung sowie die bisherigen Ergebnisse der Behandlung sind an einem im Vollzugsplan festzulegenden Zeitpunkt regelhaft zu überprüfen. Der Zeitpunkt für diese Zwischenbilanz ist

so zu bestimmen, dass ggf. eine „Umsteuerung“ der Behandlung noch Aussicht auf Erfolg hat. Er muss so gewählt werden, dass es genügend neue Anknüpfungstatsachen für eine sinnvolle Begutachtung gibt und andererseits eine reale Möglichkeit der Korrektur des Behandlungsprozesses besteht.

Vor dem Hintergrund der Bedeutung, die dieser Begutachtung für den weiteren Behandlungsprozess zukommt, sollte diese von externen Sachverständigen durchgeführt werden. Die damit verbundene Außensicht bietet die Chance, den Fokus auf solche Gesichtspunkte der Behandlung zu werfen, die im bisherigen Prozess womöglich nicht ausreichend bearbeitet worden sind. Auch führt sie zu einer größeren Akzeptanz und damit womöglich auch Motivation des Gefangenen.

Hinsichtlich der Begutachtungsform ist zu bedenken, dass die in Rede stehende Klientel häufig eine Vielzahl von Defiziten und Problemlagen aufweist, so dass die Begutachtung hier in der Regel nicht nur von einem Gutachter allein, sondern durch ein interdisziplinär arbeitendes Gutachterteam erfolgt.

II. Eckpunkte zur Unterbringung und Behandlung der Sicherungsverwahrten

1. Einrichtungen für den Vollzug der Sicherungsverwahrung müssen in überschaubare Unterbringungsbereiche gegliedert sein, die auch die Einrichtung von Wohngruppen ermöglichen.

Nach den bisherigen Erfahrungen können Sicherungsverwahrte nach ihren individuellen Sicherungserfordernissen und Behandlungsbedarf in mindestens drei Gruppen eingeteilt werden, für die geeignete Unterbringungsformen vorgehalten werden müssen:

- behandlungsfähige, sozial angepasste und kooperative Sicherungsverwahrte ohne erhebliche Fluchtgefährdung mit Entlassungsperspektiven

Dieser Gruppe von Verwahrten können erhebliche Bewegungsfreiräume und Gestaltungsspielräume zuerkannt werden. Die Unterbringung im geschlossenen Sicherungsverwahrungsbereich oder ggf. im offenen Vollzug entscheidet sich nach allgemeinen vollzuglichen Kriterien in Abhängigkeit von der schrittweisen Erreichung des Vollzugsziels.

- Sicherungsverwahrte ohne realistische Entlassungsperspektive in Freiheit, die keiner hohen Außensicherung bedürfen

Es handelt sich in der Regel um lebensältere Personen, die hinreichend vereinbarungsfähig und für eine Kooperation mit dem Justizvollzug grundsätzlich zu gewinnen sind, bei denen aber in absehbarer Zeit keine Aussicht besteht, mit den Mitteln von Behandlung eine hinreichende Minderung des Rückfallrisikos und eine Verbesserung der Legalprognose zu bewirken. Bei diesem Personenkreis kann ausreichende soziale Sicherheit nach innen und außen durch Betreuungskontinuität mit vertrautem Personal hergestellt werden. Eine Wohngruppenunterbringung zur Erhöhung der Sozialkompetenz ist angezeigt. Für diese Gruppe von Verwahrten sind mittelfristig intensivbetreuend Unterbringungsalternativen vorzuhalten, und zwar entweder in justizeigenen Einrichtungen oder in Einrichtungen freier Träger.

- Sicherungsverwahrte, die einer hohen Sicherung bedürfen und keine absehbare Entlassungsperspektive haben

Es handelt sich um eine kleine Gruppe von Hochrisikotätern, bei denen nicht nur von einer dauerhaft hohen Rückfallgefahr für schwerste Gewalt- und Sexualstraftaten auszugehen ist, sondern die auch intern ein erhöhtes Gefährdungspotential aufweisen.

Aus den divergierenden Sicherungserfordernissen der Verwahrten ergibt sich die Notwendigkeit differenzierter Unterbringungsbedingungen. Dazu gehört auch, dass für Sicherungsverwahrte, die keinen erhöhten Sicherheitsbedarf haben, alternative Unterbringungsformen vorgesehen werden. Zur Vorbereitung der Entlassung, zur Überleitung und zur Nachbetreuung sind Unterbringungsplätze in externen betreuenden Einrichtungen vorzuhalten. Die Unterbringung geeigneter Sicherungsverwahrter im offenen Strafvollzug ist mit ihrer Zustimmung zu ermöglichen.

2. Der Vollzug der Sicherungsverwahrung ist auf eine Reintegration der Sicherungsverwahrten in die Freiheit auszurichten.

Bei Antritt der Sicherungsverwahrung ist der Behandlungsstatus und sind die individuellen Sicherungserfordernisse des Verwahrten im Sinne einer eigenständigen Eingangs-

diagnostik zu erheben. Im Rahmen einer Aufnahmekonferenz ist die Entscheidung über die Gestaltung der Sicherungsverwahrung orientiert an dem voraussichtlichen Vollstreckungshorizont, herbeizuführen (Unterbringungs- und Behandlungsplan Sicherungsverwahrungsvollzug). Grundlage der Entscheidung sind die vollzuglichen Empfehlungen und die Erwägungen, die der gerichtlichen Sicherungsverwahrungsanordnung zu Grunde liegen. Die Reaktion des Verwahrten auf die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung ist zu berücksichtigen. Erfahrungen zeigen, dass die Anordnung der Sicherungsverwahrung eine Zäsur darstellt und geeignet ist, bisherige Erfolge zu zerstören. In seltenen Fällen kann die Sicherungsverwahrungsvollstreckung auch zu der Aufgabe der strafvollzuglichen Behandlungsverweigerung führen. Die Mehrheit der Verwahrten reagiert auf den Antritt der Sicherungsverwahrung mit kurzfristiger Rebellion, die zu meist alsbald in einen resignierten Rückzug mündet. Im Rahmen der Eingangsdiagnostik ist deshalb in besonderer Weise die Reaktion des Verwahrten auf den Vollstreckungsantritt zu reflektieren und in der Vollzugsplanung behandlungsplanerisch zu bewerten.

Der Vollzugsplan muss Aussagen zur Unterbringung, zu erforderlichen Behandlungsmaßnahmen und Behandlungsschritten, zu Arbeits- und Beschäftigungsmöglichkeiten, zur Freizeitgestaltung und zu der Gestaltung der Außenkontakte sowie zu der Integrationsplanung umfassen. Es sind die zur Motivationsförderung und Erhaltung der Lebensfähigkeit erforderlichen Maßnahmen festzulegen. Die Festlegungen sind regelmäßig überprüfen. Bei medizinisch-psychiatrischem Bedarf ist die Einbeziehung externe Fachkräfte möglich.

Für Verwahrte, die eine Kooperation anfänglich verweigern oder absehbar nur eingeschränkt behandlungsfähig sind, ist eine Strategieplanung zur Motivation und zum Erhalt der Lebensfähigkeit geboten.

3. Eigenständige Betreuungs- und Behandlungsangebote für Sicherungsverwahrte sind vorzuhalten.

Bereits aus der vorangestellten Klassifikation der Sicherungsverwahrten in drei Primärgruppen ist ein unterschiedlicher Betreuungs- und Behandlungsbedarf abzuleiten.

Für Verwahrte, die bereits während der Strafvollstreckung Behandlungsangebote des Strafvollzuges in Anspruch genommen und erfolgreich abgeschlossen haben, sind bedarfsgerechte Fortsetzungs-, Stabilisierungs- und vollzugliche Nachbetreuungsangebote zu konzipieren. Dies gilt insbesondere im Suchtbereich. Ferner ist an gestaffelte verhaltensbeobachtende Lockerungsmaßnahmen zu denken.

Für ältere Gefangene ohne realistische Entlassungsperspektive werden zur Erhaltung der Lebenstüchtigkeit und Förderung der Reintegration in externe Gleichaltrigengruppen ergotherapeutische Angebote und gerontologisch ausgerichtete Gruppenangebote zu kreieren sein. Die Kompetenz gelernter Altenpfleger sollte hinzugezogen werden.

Für die Gruppe der Hochrisikotäter mit Sexual- und Gewaltproblematik sollten Behandlungsangebote, die an die in der Sozialtherapie gebräuchlichen Behandlungsprogramme Sexualstraftäter/Gewaltstraftäter angelehnt sind, geschaffen werden. Unter Berücksichtigung neuerer Forschungsergebnisse ist zu erwägen, Sexualstraftätern eine flankierende medikamentöse Therapie anzubieten.

Insgesamt sollte das Betreuungssetting sozialtherapeutischen Strukturen angenähert sein. Zur Förderung der Integration sollten Sicherheitsverwahrten Langzeitentlassungsurlaube entsprechend der Regelung für die Sozialtherapie gewährt werden können.

Zur Motivationsförderung sowie zur Erhaltung der Lebenstüchtigkeit sollten auch Verwahrte ohne absehbaren Lockerungshorizont, abgesichert durch geeignete Maßnahmen, Ausführungen erhalten.

4. Zur Erhaltung der Lebenstüchtigkeit und Förderung von persönlicher Autonomie und Sozialkompetenz ist Sicherheitsverwahrten eine weitgehend individuelle Lebensgestaltung zu ermöglichen.

Im Gegensatz zu Strafgefangenen sind Sicherheitsverwahrte nicht mehr zur Schuldabgeltung untergebracht. Deswegen bedarf es ihrer Besserstellung gegenüber Strafgefangenen, wobei die Möglichkeiten im Vollzug soweit ausgeschöpft werden müssen, wie sich dies mit den Belangen der Einrichtungen des Sicherheitsverwahrungsvollzuges verträgt.

Diese Privilegierung, die das Bundesverfassungsgericht als Abstandsgebot bezeichnet, bezieht sich auf die Unterbringung, die Ausstattung des Wohnbereichs, den Besitz von Gegenständen die Bekleidung und Verpflegung, Besuchs- und Einkaufsmöglichkeiten sowie die Einschlusszeiten. Im Einzelnen ergibt sich aus der verfassungsgerichtlichen Privilegierungsvorgabe die Notwendigkeit den Verwahrten, insbesondere solchen mit bestenfalls langfristiger Entlassungsperspektive, Räume zur Verfügung zu stellen, die ihnen eine individuelle Lebensgestaltung ermöglichen. Hierzu gehören Unterbringungsräume, die von ihrer Raumgröße die Möglichkeit zu einer wohnlichen Einrichtung und zur Freizeitgestaltung im Sinne von Hobbys geben, die üblicherweise in Wohnräumen ausgeübt werden. Zur Wahrung der Intimsphäre sind die Unterbringungsräume mit abgetrennten Sanitärräumen zu versehen. Die einzelnen Unterbringungsbereiche sind mit Küchen auszustatten. Ein gleichfalls wohnlich gestalteter Gruppenraum ist erforderlich. Exklusiv für die Sicherungsverwahrten sind Hauswirtschaftsräume, Sport- und Computerräume vorzusehen. Um die Besuchsmöglichkeiten nicht durch eine multifunktionale Zwecksetzung einzuschränken, bedarf es eigener Besuchsräume, die auch Langzeitbesuche ermöglichen.

Der Katalog der persönlichen Gegenstände, angefangen bei der Bekleidung, über Gegenstände zur Freizeitbeschäftigung und zu Möbeln muss gegenüber dem Strafvollzug weiter sein.

Sicherungsverwahrten soll schließlich die Möglichkeit geboten werden, sich außerhalb der Nachtruhe in ihrem „Wohnbereich“ frei zu bewegen und während der Tageszeit den gesondert vorzuhaltenden Hof- und Gartenbereich aufzusuchen.

5. Einrichtungen des Vollzuges der Sicherungsverwahrung ist, orientiert am Personalschlüssel der sozialtherapeutischen Abteilungen, geeignetes, für diese Aufgabe besonders qualifiziertes Personal dauerhaft zuzuweisen.

Die Vollstreckung der Sicherungsverwahrung wird erforderlich, wenn vollzugliche Behandlungsmaßnahmen nicht erfolgreich zum Abschluss oder mangels Mitwirkungsbereitschaft oder Mitwirkungsfähigkeit des Verurteilten nicht zur Anwendung gebracht werden konnten. Der Vollzug der Sicherungsverwahrung sieht sich damit einer Klientel mit multiplen Störungsbildern und Integrationsdefiziten gegenüber. Ein auf Integration auch dieser Risikoklientel ausgerichteter Sicherungsverwahrungsvollzug macht einen

angemessenen Ressourceneinsatz erforderlich, der sich an der Ausstattung der Sozialtherapie orientiert, ist unter Behandlungsaspekten und zum Erhalt der Lebensfähigkeit ein sozialtherapeutisch orientiertes Betreuungs- und Behandlungssetting im Sinne eines das gesamte Lebensfeld Sicherungsverwahrung umfassenden sozialen Trainings erforderlich, so kann auch auf eine der Sozialtherapie entsprechende Personalausstattung nicht verzichtet werden.

Orientiert an der oben beschriebenen Klientendifferenzierung bedarf es besonders aus- und weitergebildeten Personals, welches ausschließlich dem Sicherungsverwahrungsvollzug zugewiesen ist. Zu erwägen ist der Einsatz von Personal mit zusätzlichen Qualifikationen im Bereich der psychiatrischen Pflege und der Altenpflege. Wegen der besonderen Belastung, die der Einsatz im der Vollzug der Sicherungsverwahrung bedeutet, sollen begleitend regelmäßige Fallsupervisionen im Team durchgeführt werden.

6. Für Sicherungsverwahrte sind in Zusammenarbeit mit der Bewährungshilfe, den Kommunen bzw. Bezirken und freien Trägern geeignete soziale Empfangsräume zu schaffen.

Der Vollzug der Sicherungsverwahrung muss von Anbeginn der Vollstreckung auf eine Integration in die Gesellschaft ausgerichtet sein. Individuell für jeden einzelnen Verwahrten ist ein Integrationsraum nach einer möglichen Entlassung zu beschreiben. Zielgerichtet auf diesen Empfangsraum sind die einzelnen Schritte der Integrationsplanung zu strukturieren und mit externen Bezugspersonen sowie mit den Trägern der in Betracht kommenden Einrichtungen abzustimmen. Angesichts der aktuellen Schwierigkeiten für diesen Personenkreis Unterbringungsmöglichkeiten zu finden, sollte erwogen werden, die Beschaffung von geeignetem Wohnraum zu einer staatlichen Aufgabe zu machen.

Spätestens mit Beginn der Lockerungsplanung ist ein Bewährungshelfer für den Verwahrten zu bestellen. Dieser und, sofern eine Entlassung des Verwahrten in eine Einrichtung eines freien Trägers angestrebt wird, auch Mitarbeiter des freien Trägers sind frühzeitig in die vollzuglichen Entscheidungsprozesse beratend einzubeziehen.

Verwahrten ohne Außenkontakte sollen nach Möglichkeit ehrenamtliche Helfer zugewiesen werden.

Nach der Entlassung sollte Sicherungsverwahrten die Möglichkeit geboten werden, auf freiwilliger Basis in den Sicherungsverwahrungsvollzug aufgenommen zu werden.

7. Die Gestaltung des Vollzuges der Sicherungsverwahrung sowie seine Behandlungsangebote sind einer Wirkungskontrolle zu unterziehen (Evaluation).

Eine an diesen Grundsätzen und Eckpunkten ausgerichtete Neugestaltung des Sicherungsverwahrungsvollzuges ist in seiner Effizienz und Effektivität zu hinterfragen.

Dies muss nach wissenschaftlich anerkannter Methodik erfolgen. Auch für die Fortentwicklung des Vollzuges der Sicherungsverwahrung ist dessen wissenschaftliche Auswertung notwendig.